

Betr.: Änderung der ortsbehördlichen Vorschrift der Stadt Miltenberg über das Abhalten von Jahrmärkten (Jahrmarktordnung).

Gemäß Beschluss des Stadtrates Miltenberg vom 13. Juni 1949 erhält § 1 der ortsbehördlichen Vorschrift über das Abhalten von Jahrmärkten (Jahrmarktordnung) vom 13. August 1928

folgende neue Fassung:

§ 1

In der Stadt Miltenberg werden alljährlich 6 Jahrmärkte abgehalten und zwar:

1. Markt am Sonntag vor Palmsonntag
2. Markt am 1. Mai (Maimarkt)
3. Markt am 24. Juni (Johannimarkt)
4. Markt am 10. August (Laurentiusmarkt)
5. Unterfränkisches Volksfest mit Michaelismesse (im folgenden Michaelismarkt genannt) zwischen dem letzten Sonntag im August und dem ersten Sonntag im September.
6. Markt am Sonntag vor Martini (Martinsmarkt).

Es dauern:

- a) die unter Abs. 1 Ziff. 1- 4 und 6 genannten Märkte nur am Markttag selbst,
- b) der Michaelismarkt an den alljährlich festzusetzenden Markttagen.

Die Verkaufsmesse beginnt jeweils um 11 Uhr vormittags und endet um 7 Uhr abends. Am Michaelismarkt dürfen Lebensmittel, Tabake und Zuckerwaren bis 11 Uhr feilgehalten werden, alle übrigen Verkaufsstände müssen um 10 Uhr abends schließen.

Die Buden der Schaumesse dürfen vor vormittags 11 Uhr nicht geöffnet werden und müssen um 11 Uhr nachts ohne Aufforderung schließen. Am Michaelismarkt dürfen jedoch die Betriebe auf der Schaustellermesse bis 12 Uhr nachts offen gehalten werden.

Der Michaelismarkt findet auf den Mainwiesen ober- und unterhalb der Brücke statt, die übrigen Märkte an der Mainstraße.

Miltenberg, den 22. Juni 1949
Der Stadtrat:
gez.

Sermersheim
1. Bürgermeister

Vorstehende Änderung wurde mit EntschlieÙung der Regierung von Unterfranken in Würzburg vom 4. Juli 1949 Nr. 71...3 für vollziehbar erklärt.

Die Veröffentlichung erfolgte am 26. Juli 1949 in ortsüblicher Weise (Anschlag an der Amtstafel und Veröffentlichung im "Bote vom Untermain").

Miltenberg, den 26. Juli 1949
Der Stadtrat
gez.

Sermersheim
1. Bürgermeister